

REGIERUNGSRAT

22. Mai 2019

19.56

Interpellation Nicole Müller-Boder, SVP, Buttwil (Sprecherin), und Désirée Stutz, SVP, Möhlin, vom 5. März 2019 betreffend Informationspolitik der Kantonspolizei Aargau in Zusammenhang mit Gewalt von Asylbewerbern; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Zur Frage 1

"Wer hat den Entscheid gefasst, dass die Bevölkerung nicht mehr aktiv über Gewalt von Asylbewerbern informiert wird?"

Ein solcher Entscheid wurde nie gefällt. Insbesondere fand keine Praxisänderung in der polizeilichen Kommunikation von schweren Gewaltvorfällen von Asylbewerbenden statt. Diese These wurde aufgrund von Recherchen, die jedoch zu wenig umfassend waren, von einer Mitarbeiterin der Aargauer Zeitung über die veröffentlichten Medienmitteilungen der Kantonspolizei aufgestellt.

Zur Frage 2

"Warum wurde dieser Entscheid gefällt?"

Es wurde kein solcher Entscheid gefällt (vgl. Antwort zur Frage 1).

Zur Frage 3

"Wie steht dieser Entscheid im Einklang mit § 7 des Polizeigesetzes?"

Es wurde kein solcher Entscheid gefällt (vgl. Antwort zur Frage 1).

In Einklang mit dem erwähnten § 7 des Gesetzes über die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit (Polizeigesetz, PolG) steht die Kantonspolizei seit jeher für eine offene und transparente Information der Öffentlichkeit. Im Gegensatz zu anderen Kantonen und Städten werden Nationalitäten und Aufenthaltsstatus von Beteiligten aktiv genannt. In den jährlichen Publikationen (Polizeiliche Sicherheit Aargau) erscheinen Nationalitäten von ermittelten Straftäterinnen und Straftätern sowie Angaben über deren Anzahl aus dem Asylbereich.

Jährlich werden durch die Kantonspolizei zirka 750 Medienmitteilungen erstellt und aktiv versandt.

Zur Frage 4

"Wie werden die von Bernhard Graser erwähnten Kriterien genau definiert?"

- a) Wann gilt jemand als schwerverletzt?
- b) Ab wie vielen Personen spricht die Kantonspolizei von einer Massenschlägerei im öffentlichen Raum?
- c) Ab wann liegt ein Grossaufgebot der Polizei vor?"

Zu a)

Wenn bei Gewaltdelikten eine verletzte Person eine schwere Schädigung erleidet und zum Beispiel ein längerer stationärer Spitalaufenthalt von Nöten ist oder aufgrund erster Beurteilung akute Lebensgefahr besteht, gilt jemand als schwerverletzt. Es sind vornehmlich Straftaten gemeint, bei welchen zu vermuten ist, dass der Tatbestand der schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) erfüllt sein könnte.

Zu b)

Ab wann von einer Massenschlägerei ausgegangen wird, kann zahlenmässig nicht genau definiert oder abgegrenzt werden. Sicher liegt eine solche vor, wenn ganze Gruppierungen aufeinandertreffen und somit eine grössere Zahl von Personen beteiligt ist.

Zu c)

Wenn ein Ereignis nicht durch die im betroffenen Raum zur Verfügung stehenden Polizeipatrouillen bewältigt werden kann und weitere Einsatzkräfte beigezogen werden müssen, wird von einem Grossaufgebot gesprochen.

Zur Frage 5

"Wer entscheidet, ob die von Bernhard Graser genannten Voraussetzungen erfüllt sind und informiert wird?"

Der Kommunikationsdienst der Kantonspolizei beurteilt jedes Ereignis individuell. Dabei spielen die Schwere eines Delikts, die Anzahl der daran Beteiligten sowie die Betroffenheit der Öffentlichkeit eine Rolle. Fixe Richtlinien bestehen bewusst nicht. Bei eröffneten Strafuntersuchungen erfolgt gemäss den Weisungen der Oberstaatsanwaltschaft eine Absprache mit der fallführenden Staatsanwaltschaft.

Zur Frage 6

"Ist es richtig, dass gemäss Aussage von Bernhard Graser nicht nur Gewalt unter Asylbewerbern (wie im Titel des erwähnten Artikels), sondern generell Gewalt von Asylbewerbern von dieser neuen Informationspolitik betroffen sind?"

Eine neue Informationspolitik gibt es nicht (vgl. Antwort zur Frage 1)

Zur Frage 7

"Wie viele solcher Vorfälle wurden seit Änderung der Informationspolitik nicht der Öffentlichkeit bekannt gegeben?"

Eine neue Informationspolitik gibt es nicht (vgl. Antworten zu den Fragen 1 und 7).

Zur Frage 8

"Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantinnen, dass die Öffentlichkeit ein Anrecht darauf hat, zu erfahren, was in ihrem Umfeld passiert?"

Selbstverständlich teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantinnen. Durch die transparente Kommunikation der Kantonspolizei und die Verbreitung von über 700 Medienmitteilungen pro Jahr sowie die Beantwortung von sämtlichen Medienanfragen wird die transparente Information der Öffentlichkeit gewährleistet.

Zur Frage 9

"Teilt der Regierungsrat die Meinung der Interpellantinnen, dass die Bürgerinnen ein Recht darauf haben, sich sicher zu fühlen und der Kanton die Verantwortung trägt, diese Sicherheit herzustellen?"

Der Regierungsrat teilt diese Meinung der Interpellantinnen.

Zur Frage 10

"Welcher Vorfall in einer Fricktaler Asylunterkunft wurde der Öffentlichkeit vor den Wahlen vorenthalten?"

Es wurde kein Vorfall in einer Asylunterkunft der Öffentlichkeit vorenthalten. Insbesondere spielen bevorstehende Wahlen keine Rolle bei der Entscheidung, ob, worüber und wie die Kantonspolizei die Öffentlichkeit informiert.

Zur Frage 11

"Weshalb wurde dieser Vorfall trotz der damals geltenden, aktiven Informationspolitik nicht publik gemacht?"

Ein solcher Vorfall ist weder dem Mediendienst noch der Leitung der Kantonspolizei noch dem Regierungsrat bekannt (vgl. Antwort zur Frage 10).

Zur Frage 12

"Wer hat den Entscheid getroffen, nicht über diesen Vorfall zu informieren?"

Da weder die Kantonspolizei noch der Regierungsrat von einem solchen Vorfall Kenntnis haben, ist auch nichts von einem Entscheid betreffend Verzicht auf Information bekannt (vgl. Antwort zur Frage 10).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.–.

Regierungsrat Aargau